



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Förderbekanntmachung

Zirkuläre Produktion

3. Einreichungsrounde

1. Zusammenfassung

Nordrhein-Westfalen verfügt über eine stark mittelständisch geprägte Industrie, die im internationalen Wettbewerb steht und von Innovationen abhängig ist. Besonders in der industriellen Produktion gewinnt die ganzheitliche Kreislaufwirtschaft („Zirkuläre Wertschöpfung“) zunehmend an Bedeutung. Fertigungs- und Recyclingtechnologien müssen in Bezug auf Produktdesign und Produktionsprozesse zukünftig so weiterentwickelt werden, dass neue Produkte schadstoffarm, langlebig, reparierbar und am Ende ihrer Gebrauchsphase als Wertstoffe wiedereinsetzbar sind.

Durch den Förderaufruf „Zirkuläre Produktion“, im Folgenden ZiPo.NRW genannt, sollen insbesondere solche Beiträge gefördert werden, welche die Entwicklung von kreislauforientierten Prototypen für Maschinen, Produkte und Prozesse über die gesamte Wertschöpfungskette der industriellen Produktion vorantreiben. Unter Berücksichtigung der Grundsätze des zirkulären Produktdesigns sollen Projekte angestoßen werden, deren Produkt- und Prozessentwicklungen auf z. B. Verringerung des Materialverbrauchs, Nachhaltigkeit des Materials, Modularität und Upgrade-Fähigkeit, auf eine verlängerte Lebensdauer oder den Lebenszyklus ausgerichtet sind. Unterstützt werden strategische Technologien, ihre entsprechenden Wertschöpfungsketten sowie mit ihnen verbundene Dienstleistungen, die ein innovatives, neues und wegbereitendes Element mit einem erheblichen wirtschaftlichen Potenzial für den EU-Binnenmarkt schaffen oder einen Beitrag zur Verringerung der strategischen Abhängigkeiten der Europäischen Union leisten.

Gefördert werden können Vorhaben zur Entwicklung von

- **digitalen Technologien und technologieintensiven Innovationen**
- **umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien sowie**
- **Biotechnologien.**

Die Förderung erfolgt über Priorität 9 „Ressourceneffizientes NRW“ des EFRE/JTF Programms NRW 2021-2027, die mit dem Spezifischen Ziel „[Unterstützung von Investitionen und den in Art. 2 der Verordnung \(EU\) 2024/795 genannten STEP-Zielen](#)“ im Einklang stehen.

Teilnahmeberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen.

Für diese Aufrufe stehen insgesamt 21 Mio. EUR EU-Mittel zur Verfügung. Die maximale Zuwendung pro Antragstellung ist auf einen Betrag von 3 Mio. € beschränkt. Das Verfahren ist einstufig angelegt, d. h. es sind vollständige Förderanträge einzureichen. Eine Antragstellung ist bis einschließlich 29.04.2026, 16.00 Uhr möglich. **Eine Förderberatung im Vorfeld der Einreichung wird dringend empfohlen.** Die Anträge werden von einem Begutachtungsausschuss bewertet, in eine Rangfolge gebracht und die als förderwürdig bewerteten Anträge entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt.

2. Zielsetzung

Das Ziel des Förderaufrufs „ZiPo.NRW“ ist die experimentelle Entwicklung von kreislauforientierten Prototypen, die insbesondere für Maschinen, Produkte und Prozesse über die gesamte Wertschöpfungskette der industriellen Produktion ihre Wirkung entfalten können. Kritische Fertigungs- und Recyclingtechnologien sind in den STEP-Sektoren in Bezug auf Produktdesign und Produktionsprozesse so weiterzuentwickeln, dass neue Produkte schadstoffarm, langlebig, reparierbar und am Ende ihrer Gebrauchsphase als Wertstoffe wiedereinsetzbar sind.

Die Förderung zielt ab auf die Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien in den folgenden STEP-Sektoren:

- Digitale Technologien und technologieintensive Innovationen

Beispielsweise Fortschrittliche Halbleitertechnologien, Technologien der Künstlichen Intelligenz (KI), Quantentechnologien, Fortschrittliche Sensortechnologien, Robotik und autonome Systeme

- Umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien

Saubere und ressourceneffiziente Technologien im Sinne der Netto-Null-Industrie-Verordnung (NNIV), Solartechnologien, Technologien für Onshore-Windkraft und erneuerbare Offshore-Energie, Batterie- und Energiespeichertechnologien, Wärmepumpen und Technologien für geothermische Energie, Wasserstofftechnologien, Technologien für nachhaltiges Biogas und Biomethan, Technologien zur Abscheidung und Speicherung von CO₂, Stromnetztechnologien, saubere und ressourceneffiziente Technologiebereiche im Sinne der NNIV, Technologien für nachhaltige alternative Kraftstoffe, Wasserkrafttechnologien, sonstige Technologien für erneuerbare Energie, energiesystembezogene Energieeffizienztechnologien, erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs, biotechnologische Klimaschutz- und Energielösungen, transformative industrielle Technologien für die Dekarbonisierung, Technologien zum Transport von CO₂, Windantriebs- und Elektroantriebstechnologien für den Verkehr, sonstige Bereiche sauberer und ressourceneffizienter Technologie, fortschrittliche Materialien sowie Fertigungs- und Recyclingtechnologien, Technologien, die für die Nachhaltigkeit von entscheidender Bedeutung sind, wie Wasserreinigung und -entsalzung, Technologien der Kreislaufwirtschaft.

- Biotechnologien

Beispielsweise in den Technologiebereichen: DNA/RNA, Proteine und andere Moleküle, Zell- und Gewebekultur und -technik, Verfahrenstechniken der Biotechnologie, Gen- und RNA-Vektoren, Bioinformatik oder Nanobiotechnologie

Eine umfassendere tabellarische Darstellung der möglichen Technologiebereiche ist dem Dokument „Leitlinien zu einigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/795 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP)“ zu entnehmen.

Damit eine Technologie als kritisch und damit förderwürdig eingestuft werden kann, muss sie entweder für den EU-Binnenmarkt ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial schaffen oder einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung der strategischen Abhängigkeiten der Europäischen Union leisten.

Wer und was wird gefördert?

- Vorhaben, die entsprechend der STEP-Vorgaben die erforderlichen Bedingungen erfüllen.
- Umsetzungsorientierte Einzelmaßnahmen von klein- und mittelständischen Unternehmen mit einer Laufzeit von bis zu 24 Monaten in der Förderkategorie Experimentelle Entwicklung, Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe c und Absatz 6 Buchstabe a der AGVO.
oder
- Umsetzungsorientierte Kooperationsmaßnahmen von zwei klein- und/oder mittelständischen Unternehmen mit einer Laufzeit von bis zu 24 Monaten in der Förderkategorie Experimentelle Entwicklung, Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe c und Absatz 6 Buchstabe a der AGVO.
- Insbesondere die Anschaffung von Geräten/Apparaten/Anlagen/Schausgaben (Investitionen) sowie zugehörige Dienstleistungen Dritter, die für die Errichtung von Prototypen von entscheidender Bedeutung und spezifisch sind. Sofern die Ein- bzw. Errichtung nicht durch eine verbundene Dienstleistung erfolgt, kann das geförderte Unternehmen eigene Personal- und Gemeinausgaben für konzeptionelle/umsetzungsorientierte Errichtungstätigkeiten geltend machen, sofern diese nicht mehr als 15% der Gesamtausgaben betragen.

Förderausschlüsse:

Nicht förderfähig sind Projekte mit eindeutigem Forschungscharakter in den Technologiebereichen „Grundlagenforschung“ und „Industrielle Forschung“ entsprechend der aktuell geltenden FEI-Richtlinie.

Aufgrund langwieriger Planungs- und Genehmigungsverfahren und der hier gewählten maximalen Projektlaufzeit von 24 Monaten sind in dieser Fördermaßnahme Umbau- und Baumaßnahmen, die von anderen behördlichen Stellen prüfungs- und genehmigungspflichtig sind, ausgeschlossen.

Was soll am Ende des Vorhabens erreicht werden?

Am Ende des geförderten Projektes soll die im Vorhaben beabsichtigte Produktentwicklung/Prozessentwicklung einerseits prototypisch nachgewiesen werden (z. B. als Muster oder Produkt- oder Fertigungsline). Eine Förderung von Prototypen kann maximal bis zur Schwelle der Marktreife erfolgen. Eine bis zu der wirtschaftlichen Nutzung / bis zur Marktreife benötigte Weiterentwicklung des Prototyps muss ohne eine EFRE-Förderung im Anschluss an das Förderprojekt vom geförderten KMU erfolgen. Erst im Anschluss daran wird erwartet, dass die im Vorhaben entwickelte Technologie (Produkt und/oder Geschäftsmodell) von dem geförderten KMU vermarktet werden soll. Dieser Aspekt ist im Antrag in einer Verwertungsstrategie darzulegen.

Sollte das zu beantragende Vorhaben von zwei KMU durchgeführt werden, ist die Rechteverteilung spätestens bei Antragstellung in einem Kooperationsvertrag verbindlich darzulegen. Ziel des Vorhabens muss ein Prototyp in NRW sein.

Welche Grundsätze der Projektplanung sollten bei der Antragstellung erfüllt sein?

Aufgrund des fokussierten Investitionscharakters dieser Maßnahme wird besonderes Augenmerk auf die Projektplanung und spätere prognostizierte wirtschaftliche Erfolgswahrscheinlichkeit der Technologie gelegt. Dies soll sich in der dem Antrag beizufügenden Umsetzungs- und Verwertungsplanung widerspiegeln. Dies bedeutet, dass einerseits durch Versuche im Labormaßstab oder Nachweisbarkeitsstudien bereits die grundlegende Funktionsfähigkeit des künftigen Produktes/Prozesses nachgewiesen sein muss. Andererseits ist im Antrag eine systematische Herangehensweise im Hinblick auf die Verankerung der zirkulären Wertschöpfung in der adressierten Wertschöpfungskette herauszuarbeiten und die verschiedenen Aspekte der Produktentwicklung, Produktion, Nutzung und Entsorgung sinnvoll zu kombinieren. Eine Verwertungsstrategie mit Zahlen, Daten und Fakten für eine

Fortführung nach Abschluss des Durchführungszeitraums ist der Skizze beizufügen.

Nachfolgend sind beispielhaft einige **Schlüsselstrategien und Maßnahmen** skizziert, die Unternehmen ergreifen können, um die zirkuläre Wertschöpfung in ihre Wertschöpfungsketten zu integrieren:

Design und Produktentwicklung

- Design for Longevity: Produkte so entwerfen, dass sie langlebig und reparierbar sind.
- Modulares Design: Produkte in modularen Komponenten konzipieren, die leicht ausgetauscht oder aktualisiert werden können.
- Wiederverwendbare Materialien: Materialien wählen, die recycelbar oder biologisch abbaubar sind.

Beschaffung und Produktion

- Nachhaltige Materialien: Verwendung von recycelten oder erneuerbaren Rohstoffen.
- Effiziente Produktionsprozesse: Optimierung der Produktion zur Minimierung von Abfall und Energieverbrauch.
- Kooperation mit Lieferanten: Zusammenarbeit mit Lieferanten, die ebenfalls nachhaltige Praktiken verfolgen und recycelbare Materialien bereitstellen.

Rücknahme und Recycling

- Second-Life-Nutzung: Rücknahmeanreize bereits bei der Produkt- oder Komponentenentwicklung schaffen, um eine spätere Rücknahme von Produkten, die noch funktionstüchtig oder beschädigt sind, zu erleichtern bzw. für den Hersteller selbst attraktiv zu machen. Diese können dann noch für andere Zwecke wiederverwendet oder aufbereitet werden.

Innovation und Technologie

- Entwicklungsstrategien: Investitionen in Entwicklung neuer Technologien und Materialien, die die Kreislaufwirtschaft unterstützen.
- Digitale Lösungen: Nutzung digitaler Technologien zur Verfolgung und Optimierung von Materialflüssen und zur Erhöhung der Transparenz in der Wertschöpfungskette.

Sind die oben genannten Anforderungen an das Fördervorhaben erfüllt und liegt eine positive Begutachtung, Förderempfehlung und Bewilligung vor, soll in der eigentlichen Projektlaufzeit die Produkt-/Prozessidee mit Hilfe eines Prototyps erprobt werden.

3. Teilnahme

3.1 Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich:

- Kleine und mittlere Unternehmen

die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben.

3.2 Teilnahmeveraussetzungen

- Das jeweilige Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen noch nicht begonnen worden sein.
- Die Teilnahmeberechtigten müssen nachweislich über die notwendigen finanziellen Mittel und eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügen, um das Vorhaben im Falle einer Förderempfehlung umsetzen zu können.
- Es muss sich von anderen staatlich geförderten Vorhaben eindeutig inhaltlich abgrenzen und darf nicht gleichzeitig in anderen Wettbewerben bzw. Programmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission gefördert werden. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Es werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 des Europäischen Parlaments und des Rates über Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen verursachen.
- Das jeweilige Vorhaben erfüllt die Anforderungen des Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 vom 29. Februar 2024 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP). D.h., es wird die Entwicklung kritischer Technologien oder die Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten in der Europäischen Union in den folgenden Sektoren
 - digitale Technologien und technologieintensive Innovationen,
 - umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien,
 - Biotechnologien unterstützen.
- Das Vorhaben muss entweder ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial für den EU-Binnenmarkt schaffen oder einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung von strategischen Abhängigkeiten der Europäischen Union leisten.
- Die Wertschöpfungskette für die Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien bezieht sich auf Endprodukte sowie spezielle Komponenten, bestimmte Maschinen, die in erster Linie zur Herstellung dieser Endprodukte eingesetzt werden, kritische Rohstoffe gemäß einem Anhang der Verordnung zu kritischen Rohstoffen und verbundene Dienstleistungen, die für die Entwicklung oder Herstellung dieser Endprodukte von kritischer Bedeutung und speziell dafür vorgesehen sind.

4. Auswahlkriterien

Die Auswahlentscheidung vor Bewilligung erfolgt mit Hilfe eines Scoring-Verfahrens, bei dem jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet wird. Die Gesamtpunktzahl jedes Vorhabens bestimmt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt das Ranking der eingereichten Projektvorschläge.

Die Vorhaben müssen sich in das EFRE/JTF-Programm NRW 2021-2027 einordnen lassen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der Ziele leisten sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und den unternommenen Aktivitäten herstellen.

Sie müssen im Einklang mit der aktuellen Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen stehen.

Sollte ein Kriterium mit 0 Punkten bewertet werden, beträgt die Gesamtpunktzahl automatisch 0 Punkte. Das Vorhaben ist somit nicht förderwürdig.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Projekt anhand folgender Kriterien vom Begutachtungsausschuss bewertet wird	%
Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie	10
Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens	10
Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit	20
Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden Kriterien des spezifischen Ziels (SZ) Ihrer Maßnahme:	%
Beitrag zu einer innovativen und nachhaltigen Ressourcenwirtschaft	20
Beitrag zur Einsparung wirtschaftlich relevanter Rohstoffe, Materialien und Energie	20

Bitte erläutern Sie Ihr Projekt anhand der folgenden weiteren Kriterien	%
Beitrag zu den Grundsätzen der zirkulären Wertschöpfung	20

5. Förderempfehlung

Die eingegangenen Antragsunterlagen werden auf der Basis der o. a. Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und technologischer Hinsicht sowie hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz geprüft und bewertet. Vollständige Unterlagen, bei denen alle erforderlichen Nachweise eingereicht wurden und somit ein abschließendes Votum ermöglichen, werden dem Begutachtungsausschuss vorgelegt. Ihm gehören Sachverständige an, die fachlich auf dem Gebiet qualifiziert, nicht befangen, unabhängig sowie persönlich geeignet und erfahren sind.

Gegebenenfalls kann es im Rahmen des Auswahlverfahrens erforderlich sein, dass die Bewerberinnen und Bewerber zu einer Präsentation ihrer Projektidee vor dem Begutachtungsausschuss eingeladen werden.

Ein positives Votum des Begutachtungsausschusses entspricht einer Förderempfehlung, ist aber noch keine Förderzusage.

Die Teilnehmenden erklären im Falle einer Förderempfehlung durch den Begutachtungsausschuss ihr Einverständnis, dass ihre Namen und der Titel des Vorhabens, ggfs. auch eine Kurzbeschreibung, von der Landesregierung veröffentlicht werden dürfen.

Weitere Informationen:

Antragstellende, für deren Konzepte der Begutachtungsausschuss keine Förderempfehlung ausspricht, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

6. Verfahren und weiteres Vorgehen

Das Verfahren ist einstufig angelegt, d. h. es sind direkt Förderanträge zu stellen. Eine Antragstellung ist bis zum 29.04.2026, 16.00 Uhr möglich. Die Anträge werden von einem Begutachtungsausschuss bewertet, in eine Rangfolge gebracht und die als förderwürdig bewerteten Anträge entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel bewilligt.

Weitere Angaben zur Einreichung

Alle Aufrufe des EFRE/JTF-Programms NRW 2021-2027 werden auf der Homepage unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.efre.nrw/ein-fach-machen/foerderung finden>.

Weitere Informationen zu Terminen und Fristen können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.in.nrw/zipo-nrw>

6.1 Einreichung

Die Antragsstellung, die Auszahlung der Fördermittel und der Verwendungsnachweis werden über das Portal EFRE.NRW.Online abgewickelt. Das Portal ist unter folgendem Link aufrufbar: <https://efre.ecoh.nrw.de/>. Hier sind auch die für die Antragstellung benötigten Formulare hinterlegt.

6.2 Beratung und Ansprechpersonen

Zuständige durchführende Stelle:

Innovationsförderagentur NRW (IN.NRW)
Wilhelm-Johnen-Straße
52428 Jülich

Die Beratung erfolgt durch:

Alexander Gußfeld
Telefon: 02461 61 85617
E-Mail: ZiPo.in.nrw@fz-juelich.de

Dr. Sebastian Dziallach
Telefon: 02461 61 1676
E-Mail: ZiPo.in.nrw@fz-juelich.de

Weitere Informationen:

Eine Beratung bei der Innovationsförderagentur. NRW im Vorfeld zur Antragstellung wird dringend empfohlen. Termine werden nach Eingang der Anfrage vergeben. Die Übersendung eines Beratungsbogens im Vorfeld ist obligatorisch.

Dieser ist auf der Seite <https://www.in.nrw/zipo-nrw> hinterlegt.

Beratungen können telefonisch, per Videokonferenz und persönlich vor Ort in Jülich erfolgen. Es wird eine inhaltliche und konzeptionelle Vorbereitung der zukünftigen Antragstellenden erwartet.

Um den Aufruf bekannt zu machen und die Akteurinnen und Akteure zu informieren, wird die Innovationsförderagentur NRW digitale Informationsveranstaltungen durchführen. Bei diesen Veranstaltungen werden die Ziele und Rahmenbedingungen des Aufrufs vorgestellt und formale Fragen beantwortet. Weitere Informationen und Anmeldung finden Sie unter:

<https://www.in.nrw/zipo-nrw>

6.3 Informationen zum Bewilligungsverfahren

An die Sitzung des Begutachtungsausschusses, in der über die Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit entschieden wird, schließt sich das Bewilligungsverfahren für die positiv begutachteten Beiträge an.

Fördersatz:

Der Zuschuss hängt von der Art und Größe der antragstellenden kleinen und mittleren Unternehmen ab sowie von bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen. Vor dem Hintergrund der in dieser Förderbekanntmachung avisierten und priorisierten Förderkategorie „Experimentelle Entwicklung“ beträgt der Fördersatz:

für kleine Unternehmen bis zu 90 % (max. 300.000 Euro) oder bis zu 45 % (max. 3.000.000 Euro)

und

für mittlere Unternehmen bis zu 70 % (max. 300.000 Euro) oder bis zu 35 % (max. 3.000.000 Euro)

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.4 Rechtliche Grundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen für die beschriebenen Zuwendungszwecke nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung sowie folgender Rechtsgrundlagen:

- [EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. November 2023](#),
- §§ 23 und 44 der [Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999](#) sowie den [Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022](#),
- [Verordnung \(EU\) 2021/1060 vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und weiterer Fonds](#),
- [Verordnung \(EU\) 2021/1058 vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds](#),
- [Verordnung \(EU\) 2024/795 vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ \(STEP\) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und weiterer Verordnungen](#),
- [Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#),
- [Verordnung \(EU\) 2023/2831 vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen](#),
- [Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einzel-, Gemeinschafts- und Verbundvorhaben im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbereich vom 13. Dezember 2023](#).

Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt.

Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Artikel 49 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 einverstanden.

7. Disclaimer / Impressum

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinaahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum:

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 61772-0
E-Mail: poststelle@mwiike.nrw.de

Redaktion:

Innovationsförderagentur NRW
Projekträger Jülich I Forschungszentrum Jülich GmbH
ZIPo.in.nrw@fz-juelich.de

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 315 „Nachhaltige und zirkuläre Wirtschaft“
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 61772-0
E-Mail: poststelle@mwiike.nrw.de

Bildnachweis:

Innovationsförderagentur NRW
Projekträger Jülich I Forschungszentrum Jülich GmbH
© Parradee – stock.adobe.com

Stand:

25. Januar 2026